

PRAXISVERSCHÄRFUNG BEI BEZUG FREIZÜGIGKEITSKONTEN?

Ausgangslage

Etliche Finanzdienstleister bieten Freizügigkeitslösungen an. Kunden und Kundinnen dürften teilweise den Eindruck erhalten, dass ein Freizügigkeitskonto ein «normales» Finanzprodukt ist. Nur existieren hier sehr enge und klare gesetzliche Bestimmungen. Ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice sind Vorsorgeformen der beruflichen Vorsorge und entsprechend in den Sozialversicherungsgesetzen BVG und vorallem FZG mit den dazugehörigen Bundesverordnungen geregelt.

Wann kann ein Freizügigkeitskonto eröffnet werden?

Eine Vereinbarung mit einer Freizügigkeitseinrichtung darf nur in Freizügigkeitsfällen erfolgen. Dies ist regelmässig dann der Fall, wenn eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (Pensionskasse) das Vorsorgekapital übertragen muss und keine direkte Übertragung (vollumfänglich oder teilweise) an eine neue Pensionskasse möglich ist. In der Praxis gibt es diverse denkbare Situationen, so die Aufgabe einer Erwerbstätigkeit ohne neue Anstellung (z.B. wegen einer längeren Auszeit / Reise), eine Scheidung (wenn der andere Ehegatte keiner Pensionskasse angehört), den Wechsel in eine Pensionskasse mit tieferem Leistungsniveau (wenn das Überschusskapital nicht in die neue Pensionskasse eingebracht werden kann) etc.. In solchen Fällen darf das Vorsorgekapital in eine oder zwei Freizügigkeitseinrichtungen eingebracht werden (nicht 2 Konten bei derselben Vorsorgestiftung!), was in der Bundesverordnung FZV in Art. 12 festgehalten ist:

Art. 12²⁶ Übertragung

¹ Die Austrittsleistung darf von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.

² Die Versicherten können jederzeit die Freizügigkeitseinrichtung oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes wechseln.

Darf man ein Freizügigkeitskonto langfristig führen?

Was geschieht, wenn eine Person nach einer gewissen Pause erneut in eine neue Pensionskasse eintritt und ein Freizügigkeitskonto (oder -police) vorhanden ist? Darf man dann das Konto / die Police weiterführen? Hierzu ist FZG Art. 4, Abs. 2bis zu berücksichtigen:

^{2bis} Treten die Versicherten in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so müssen die Freizügigkeitseinrichtungen das Vorsorgekapital für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes der neuen Vorsorgeeinrichtung überweisen. Die Versicherten melden:

- a. der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung;
- b. der neuen Vorsorgeeinrichtung die bisherige Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschatzes.¹³

Es muss nicht nur das Vorsorgekapital aus dem Freizügigkeitskonto an die neue Pensionskasse über-

tragen werden. Es liegt in der Verantwortung der Versicherten, eine Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtungen zu melden und die Übertragung zu veranlassen. Weder die Freizügigkeitsstiftung noch die neue Pensionskasse sind hierfür verantwortlich! Dies betrifft alle Freizügigkeitsfälle seit dem 1. Januar 2001 (damals wurden die gesetzlichen Bestimmungen verschärft). Daraus ergibt sich folgendes: Etliche Personen führen heute ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice die rechtlich betrachtet zulässig sind. Viele führen aber solche Guthaben, welche längst in eine Pensionskasse hätten eingebracht werden müssen («unzulässiges FZK»). Dies spielt spätestens beim Kapitalbezug eine Rolle, da die Anzahl anerkannter Kapitalbezüge aus beruflicher Vorsorge steuerlich eingeschränkt ist.

Steuerliche Betrachtung

Seit dem 1. Januar 2024 (aufgrund der 13. AHV-Revision) darf gemäss BVG Art. 13a die Altersleistung der beruflichen Vorsorge in 3 Teilschritten in Kapitalform bezogen werden. Was gehört da alles dazu? Sicherlich die Vorsorgeguthaben in Pensionskassen (inkl. Kadervorsorgepläne). Aber gehört ein Bezug eines Freizügigkeitskontos oder einer -police dazu? Gehören allenfalls gar WEF-Bezüge ab Alter 58 (frühestmöglicher Bezugsstermin für Altersleistungen) dazu? Und wie sieht es mit Bezügen der Säule 3a aus? Die **Säule 3a** wird bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt. **WEF-Vorbezüge ab Alter 58** werden wohl eher nicht als Bezug der Altersleistung betrachtet. Bei einem Bezug eines Freizügigkeitskontos wird in Zukunft wohl geprüft, ob das Bestehen dieser Vorsorgevereinbarung zulässig ist oder nicht. Falls dieses Konto zulässigerweise besteht, werden wohl etliche Kantone einen separaten Bezug des Freizügigkeitsguthabens akzeptieren und – falls in einem anderen Steuerjahr bezogen – nicht mit Kapitalbezügen aus der Pensionskasse zusammenrechnen. Falls dieses Konto aber unzulässigerweise noch besteht, so werden etliche Kantone das separat bezogene Freizügigkeitsguthaben für die Besteuerung mit einem anderen Kapitalbezug aus Pensionskasse zusammenrechnen. Wie gehen die kantonalen Steuerbehörden im einzelnen mit Freizügigkeitsguthaben um? Welche Staffelung der Kapitalbezüge akzeptieren sie? Was zählt alles zum «Altersguthaben»? Wir wollen dies genauer erfahren und starten daher in diesen Tagen eine Umfrage bei den kantonalen Steuerbehörden. Nach den Sommerferien werden wir darüber berichten.

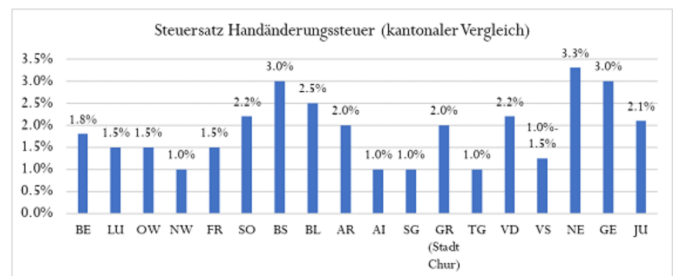
Neue Blog-Einträge

- 21.5.2024 – Teilbezugsmöglichkeiten in der Säule 3a und bei Freizügigkeitsleistungen?
- 22.5.2024 – Crowdfunding – erneuter Volumenrückgang in 2023

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

Handänderungssteuern – grosse Unterschiede zwischen den Kantonen

Die Kantone haben die Möglichkeit, bei der Übertragung von Grundstücken Handänderungssteuern zu erheben, und die Mehrheit der Kantone macht von dieser Option Gebrauch. Allerdings entschieden sich die Kantone ZH, AG, TI, UR, GL, ZG, SH und SZ dafür, auf die Erhebung dieser Steuern zu verzichten. Die Höhe der Handänderungssteuern variiert zwischen 1,0% und 3,3%, wie aus der nebenstehenden Grafik ersichtlich ist.



Quelle: GHR Rechtsanwälte AG

Um für die Handänderungssteuer in Frage zu kommen, muss eine zivilrechtliche Übertragung eines Grundstücks auf einen anderen Eigentümer erfolgen. Dies umfasst nicht nur den klassischen Verkauf, sondern auch die Übertragung von Kaufrechten oder die Einräumung von Baurechten. Die Handänderungssteuer wird vom Käufer des Grundstücks gezahlt. Als Grundlage für die Berechnung der Handänderungssteuer dient grundsätzlich die Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks. Wenn beispielsweise ein unbebautes Grundstück ohne Bauprojekt erworben wird, werden Handänderungssteuern nur auf dem Kaufpreis für das Bauland erhoben. Bei einem unbebauten Grundstück mit Bauprojekt (sog. schlüsselfertige Baute) werden die Handänderungssteuern auf den Kaufpreis für das Bauland und die Baukosten berechnet.

Bundesgerichtsurteil zu Art. 47 BVG (Weiterführung der Versicherung)

Die Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 47 BVG war Gegenstand eines Urteils des Bundesgerichts vom 16. November 2023, 9C_430/2022, das zur Veröffentlichung vorgesehen ist. Artikel 47 BVG ermöglicht es Versicherten, ihre berufliche Vorsorge ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Erreichen des 58. Lebensjahres fortzusetzen. Das Bundesgericht verwirft die Praxis, die die Anwendung von Artikel 47 BVG auf zwei Jahre begrenzt. Die Frage, ob die Weiterführung der Vorsorge gemäss Artikel 47 BVG über das 58. Lebensjahr hinaus möglich und auf zwei Jahre beschränkt ist, wurde vom Bundesgericht geprüft. Da Artikel 47 BVG weder eine maximale Dauer noch ein Höchstalter für die Fortführung der Versicherung nennt, könnte der Gesetzgeber eine solche Präzisierung, beispielsweise im Rahmen von Artikel 47a BVG, beschlossen haben, wenn er dies gewünscht hätte. Das Bundesgericht schlussfolgerte, dass die Nutzung von Artikel 47 BVG nicht auf Personen unter 58 Jahren beschränkt ist und es keine zeitliche Begrenzung von zwei Jahren für die Fortführung der Versicherung gibt. Eine versicherte Person, die das 58. Lebensjahr erreicht hat, ihr Arbeitsverhältnis beendet und somit nicht mehr der obligatorischen Versicherung unterliegt, kann ihre Versicherung gemäss den Bedingungen von Artikel 47 BVG weiterführen, auch wenn sie sich endgültig aus dem Erwerbsleben zurückzieht, und zwar für eine Dauer von mehr als zwei Jahren. Allerdings kann eine versicherte Person nur dann von Artikel 47 Gebrauch machen, wenn kein Vorsorgefall eingetreten ist. Das Bundesgericht definiert einen Vorsorgefall als eingetreten, wenn das Reglement die Auszahlung der Altersleistungen vorsieht, unabhängig davon, ob die versicherte Person weiterhin erwerbstätig sein will oder nicht. In diesem Fall kann die versicherte Person nicht auf Artikel 47 BVG zurückgreifen. Wenn das Reglement jedoch die Auszahlung von Altersleistungen von einer Willenserklärung der versicherten Person abhängig macht, ist kein Vorsorgefall eingetreten, wenn die versicherte Person ihren Anspruch auf Altersleistungen nicht geltend macht. In diesem Fall kann die versicherte Person ihre Versicherung gemäss Artikel 47 BVG weiterführen. Aber ACHTUNG: Der Artikel 47 BVG ist eine „Kann“-Bestimmung. Das heisst, die Pensionskasse kann frei wählen, ob sie Art. 47 BVG den Versicherten zur Verfügung stellt oder nicht. Nur wenn der Art. 47 im Vorsorgereglement ist und nicht weiter eingeschränkt wird, kommt aus unserer Sicht dieser Bundesgerichtsentscheid zum Tragen. In der Praxis dürften viele Pensionskassen jetzt das Vorsorgereglement anpassen und festlegen, wann sie Art. 47 BVG zulassen bzw. nicht zulassen.